

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass die **Privat-Radio Betriebs GmbH**, FN 132649 y (LG Leoben), A - 8753 Fohnsdorf, Arena am Waldfeld 7A, als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie zwischen 20.01.2005 und 14.02.2005 keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 08.01.2005 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Privat-Radio Betriebs GmbH gemäß § 22 Abs 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen Ihrer Hörfunksendungen vom 03.02. 2005, 07:00 bis 09:00 Uhr, zum Zweck der Werbebeobachtung zu übermitteln. Mit Schreiben vom 18.02.2005 teilte die Privat-Radio Betriebs GmbH der KommAustria mit, dass sie von 20.01.2005 bis 14.02.2005 – bedingt durch technische Probleme bei der Studioverlegung – keine Aufzeichnungen des gesendeten Programms durchführen konnte. Die bis zum 20.01.2005 für die Aufzeichnung von Hörfunksendungen verwendeten Videorecorder seien bei der Übersiedelung defekt geworden. Mit 14.02.2005 sei das Aufzeichnungssystem auf ein Langzeitmitschnittsystem auf EDV Basis umgestellt worden um zukünftig die Aufzeichnungen vornehmen zu können.

Mit Schreiben vom 28.02.2005 leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 24 iVm § 25 Abs 1 und 3 PrR-G zur Feststellung von Verletzungen des § 22 Abs 1 PrR-G gegen die Privat-Radio Betriebs GmbH ein. Der Privat-Radio Betriebs GmbH wurde mitgeteilt, dass die KommAustria auf Grund der Angaben der Privat-Radio Betriebs GmbH in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2005 davon ausgehe, dass diese jedenfalls in der Zeit von 20.01.2005 bis 14.02.2005 keine Aufzeichnungen des verbreiteten Programms (A1) hergestellt habe, was einen Verstoß gegen § 22 Abs. 1 PrR-G bedeuten würde.

In ihrer Stellungnahme vom 11.03.2005 führte die Privat-Radio Betriebs GmbH ergänzend zu ihrer Stellungnahme vom 18.02.2005 aus, dass sie – auch wenn die Ausführungen der Behörde nachvollziehbar seien – bei der endgültigen Entscheidung um Berücksichtigung ihres äußerst knappen Budgets ersuchen würde, was in letzter Konsequenz auch dazu geführt hätte, dass nicht sofort eine alternative Lösung für die defekten Videorecorder gefunden wurde. Am 14.02.2005 hätte man schließlich auf ein Langzeitmitschnittsystem auf EDV Basis umgestellt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides der Radioregionalbehörde, 611.466/9-RRB/97, vom 05.12.1997 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld und Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.1998. Sie strahlt dort das Hörfunkprogramm „A1“ aus.

Am 20.01.2005 wurde das Sendestudio der Privat-Radio Betriebs GmbH verlegt. Im Zuge dieser Übersiedelung sind die für die Aufzeichnung der Hörfunksendungen verwendeten Videorekorder defekt geworden.

Im Zeitraum vom 20.01.2005 bis 14.02.2005 wurden von der Privat-Radio Betriebs GmbH keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt.

Am 14.02.2005 wurde das Aufzeichnungssystem der Privatrado Betriebs GmbH auf EDV umgestellt und im Folgenden wurden wieder Aufzeichnungen der Sendungen hergestellt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Berechtigung der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Veranstaltung von privatem Hörfunk ergeben sich aus dem der Behörde vorliegenden Bescheid der Radioregionalbehörde vom 05.12.1997, 611.466/9-RRB/97.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Schreiben der KommAustria vom 08.01.2005 und vom 28.02.2005, sowie den Stellungnahmen der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 18.02.2005 und vom 11.03.2005.

Die Feststellung, dass von der Privat-Radio Betriebs GmbH zwischen 20.01.2005 und 14.02.2005 keine Tonaufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt wurden, ergibt sich aus dem Inhalt des Schreibens der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 18.02.2005, sowie aus der Stellungnahme vom 11.03.2005. Maßgeblich waren insbesondere die Angaben der Privat-Radio Betriebs GmbH darüber, dass im Zuge der Studioverlegung am 20.01.2005 die für die Aufzeichnungen für Hörfunksendungen verwendeten Videorekorder defekt geworden sind und mit einer entsprechenden Hörfunkaufzeichnung auf EDV Basis erst wieder am 14.02.2005 begonnen wurde.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH hat in ihrem Schreiben vom 18.02.2005 zugestanden, im Zeitraum vom 20.01.2005 bis 14.02.2005 keine Programmaufzeichnungen hergestellt zu haben. Dies deshalb, weil die für die Aufzeichnung von Hörfunksendungen verwendeten Videorekorder bei der Studioverlegung defekt geworden sind. Erst am 14.02.2005 wurde das Aufzeichnungssystem auf ein Langzeitmitschnittsystem auf EDV Basis umgestellt. Es wurde

somit über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht dafür Sorge getragen, dass Aufzeichnungen von allen Sendungen der Privat-Radio Betriebs GmbH hergestellt werden.

Wie schon in Ihrem Schreiben vom 28.02.2005 ausgeführt, geht die KommAustria davon aus, dass das Defektwerden eines bestehenden Aufzeichnungssystem den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung enthebt, umgehend für eine neue dauerhafte Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler, Kramler, Traimer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 305), sei es – wie im gegenständlichen Verfahren – der Werbebeobachtung oder sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen erfolgt.

Die von der Privat-Radio Betriebs GmbH angeführten Argumente, wie etwa eine Studioverlegung und die damit einhergehende Beschädigung der für die Aufzeichnungen verwendeten Videorekorder, als auch das Argument der Budgetknappheit, stellen aus Sicht der KommAustria keine geeigneten Umstände dar, die ein Gewährleisten einer dauerhaften Aufzeichnung von Hörfunksendungen unmöglich gemacht hätten. Ein Verschulden wird für den Gesetzesverstoß nicht gefordert, weshalb die entschuldigenden Ausführungen darüber, weshalb die Privat-Radio Betriebs GmbH im Zeitraum von 20.01.2005 bis 14.02.2005 keine Aufzeichnungen der Hörfunksendungen gemacht hat, ins Leere gehen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH hat somit zumindest drei Wochen hindurch fortgesetzt gegen die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G verstoßen. Da die Privat-Radio Betriebs GmbH somit mangels Programmaufzeichnung im Zeitraum vom 20.01.2005 bis 14.02.2005 die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G verletzt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. April 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter